

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2014)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier

24105 Kiel, 19.03.2014

per Mail

Unser Zeichen: 11.10.06 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2587

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Ihr Schreiben vom 27.01.2014 - AZ: L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des § 10 Abs.2 LBG.

Wir sehen eine Absenkung des Prognosezeitraumes auf 5 Jahre zur gesundheitlichen Eignung für alle Beamtinnen und Beamte kritisch.

Das Beamtenverhältnis ist auf Lebenszeit ausgerichtet. Das aktive Beamtenverhältnis endet grundsätzlich mit dem Erreichen der Altersgrenze und dem Eintritt in den Ruhestand. Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhält die Beamtin/der Beamte somit eine gewisse Sicherheit. Aus unserer Sicht ist es daher nur legitim, vor Eingang einer solchen Verpflichtung zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung (Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Beamtin/der Beamte gesundheitlich in der Lage sein wird, dauernd als Beamtin/Beamter tätig zu sein. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Bedenken bestehen, müssen diese aus unserer Sicht gewürdigt werden.

Deshalb steht unseres Erachtens eine grundsätzliche Festlegung des Prognosezeitraumes auf fünf Jahre den Lebenszeit- und Alimentationsprinzipien als hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entgegen. Wie aus Rd.-Nr. 15 des Urteils des BVerwG vom 25. Juli 2013 (Az. BVerwG 2 C 12.11) hervorgeht, verleihen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dem Interesse des Dienstherrn an einem ausgewogenen Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit der Beamten einen verfassungsrechtlichen Stellenwert. Durch die Festlegung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bringen Gesetz- und Verordnungsgeber zum Ausdruck, welche Lebensdienstzeit angemessen ist, um die Altersversorgung zu verdienen. Tritt der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, ist das Gleichgewicht

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

zwischen Dienstzeit und Ruhestand verschoben, weil dem Dienstherrn die Arbeitskraft des Beamten zu früh verloren geht.

Eine Verschiebung des Prognosezeitraums würde dazu führen, dass schwerbehinderte und nicht schwerbehinderte Beamte/-innen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung gleich behandelt würden, da der Prognosezeitraum für schwerbehinderte Beamte nach Ziff. 3.1.9 der Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein bereits fünf Jahre beträgt. Das Niveau im Bereich der nicht schwerbehinderten Beamten/-innen würde dem Niveau im Bereich der schwerbehinderten Beamten/-innen angeglichen und es würde keine gebotene Differenzierung mehr aufgrund der Schwerbehinderung vorgenommen. Unseres Erachtens müssen sich die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von nicht schwerbehinderten Beamten/-innen und schwerbehinderten Beamten/-innen voneinander abheben.

Wir halten die jetzige Rechtslage für völlig ausreichend und sinnvoll, da so im Einzelfall mit dem ärztlichen Gutachten sachgerechte Entscheidungen durch die Dienstherrn getroffen werden.

Auch aus finanziellen Gründen wäre eine Absenkung des Prognosezeitraumes für die kommunalen Dienstherrn nicht zu vertreten. Die Praxis zeigt, dass zum Teil die Zahl der Langzeiterkrankung im Beamtenbereich schon jetzt ansteigt. Die Beamtinnen und Beamte erhalten für die Zeit der Erkrankung weiterhin volle Dienstbezüge und es fallen vermehrt Beihilfekosten an. Das volle finanzielle Risiko einer Erkrankung trägt der Dienstherr. Bereits nach 5 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit haben die Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Versorgungsbezüge für sich und ggfs. für ihre Hinterbliebenen.

Hinzu kommt, dass sich bei einer Verkürzung des Prognosezeitraums unter Einbeziehung der bereits erfolgten Rentenaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre das Kostenrisiko allein bei den Dienstherrn noch einmal erhöht. Dieses dann erhöhte wirtschaftliche Risiko ist nicht tragbar und wiegt nach unserer Einschätzung derzeit schwerer als die Gefahr keine gesundheitlich geeigneten Nachwuchskräfte für den Beamtenbereich zu finden.

Zu erwarten ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine deutliche Zunahme von Versetzungen in den Ruhestand, Feststellungen von begrenzter Dienstfähigkeit und Reaktivierungen nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Dies würde erheblichen Mehraufwand für alle beteiligten Stellen (Gesundheitsämter, Personalabteilungen, Versorgungskassen) verursachen.

Im Übrigen erscheint uns auch vor dem Hintergrund der o. g. Lebenszeit- und Alimentationsprinzipien eine Absenkung der Ansprüche an die gesundheitliche Eignung im Beamtenbereich als verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin